

Im Gespräch mit ...

Alfred Schatz und Markus Mattersberger



Alfred Schatz



Markus Mattersberger

10 Jahre Heimaufenthaltsgesetz Lehre und Praxis im Dialog

Mit dem Inkrafttreten des Heimaufenthalts-gesetz (HeimAufG) am 1. Juli 2005 wurde der Schutz der persönlichen Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung während des Aufenthalts in Pflegeheimen, Krankenanstalten, Behinderteneinrichtungen und in anderen vergleichbaren Betreuungsstrukturen geregelt sowie der jahrzehntelange rechtsfreie Raum beseitigt. In einem Dialog zwischen Lehre und Praxis halten wir Rückschau und Ausschau. Gesprächspartner: Mag. Alfred Schatz, Pflegewissenschaftler und Hochschullehrer im Department Gesundheit an der FH-Burgenland, Referent im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege am FH-Standort Pinkafeld und Markus Mattersberger, MMSc MBA, Präsident des Bundesverbandes der Alten- und Pflegeheime Österreichs.

LWH: 10 Jahre Heimaufenthaltsgesetz – Wenn Sie zurückblicken, was stand am Anfang?

Alfred Schatz: Freiheitsbeschränkungen gehörten bereits vor dem Erlass des Heimaufenthaltsgesetzes zum Praxisbestand in Pflegeheimen. Allerdings handelten die Pflegenden hier rechtlich ungedeckt, sodass Zwangsmaßnahmen strafrechtliche Folgen

nach sich ziehen konnten auch wenn sie sachlich gerechtfertigt erschienen. Den wesentlichen Vorschub zur Lösung des Problems lieferte die Vorarlberger Landesregierung, die 2002 einen Vorstoß zur gesetzlichen Regelung der Freiheitsbeschränkung in Heimen wagte. Als der Verfassungsgerichtshof 2003 in Sachen Freiheitsbeschränkung dem Bund die Kompetenz zusprach, wurde das Gesetz 2004 auf Schiene gebracht.

Markus Mattersberger: Vor dem HeimAufG waren vielerlei Maßnahmen üblich, die heute als freiheitsbeschränkende Maßnahmen gelten würden: hochgezogene Seitenteile bei Betten, Feststellbremsen bei Rollstühlen, verschlossenen Ausgangstüren etc. Dies geschah jedoch nicht in böswilliger Absicht, sondern war gelebte Norm. Dass es sich hierbei um rechtlich problematische Situationen handelte, war kaum bewusst und wurde auch nicht hinterfragt, da der Sicherheitsaspekt deutlich im Vordergrund stand.

Seither hat sich vieles verändert, ein anderes Bewusstsein hat eingesetzt. Das HeimAufG hat die rechtliche Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Handlungen zu setzen, um den Betroffenen ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit bei bestmöglicher Sicherheit zu gewährleisten. Dass die Entwicklung zum HeimAufG ein langer Weg war, zeigt sich auch darin, dass der Bundes-

verband Lebenswelt Heim bereits im Jahr 1993 die Charta der Rechte und Freiheiten älterer Menschen in Heimen, welche vom europäischen Dachverband E.D.E. erarbeitet wurde, unterzeichnet hat. Unter dieser Selbstverpflichtung war der Bundesverband von Anfang an bemüht, sich bei der Gesetzgebung des HeimAufG einzubringen und die Umsetzung in den Heimen zu unterstützen.

LWH: Das Heimaufenthaltsgesetz in Österreich ist einzigartig in Europa. Können und sollen wir stolz darauf sein?

Markus Mattersberger: Ja – das können wir auf alle Fälle. Wie bereits angemerkt geht es darum, höchstmögliche Freiheit mit einem hohen Maß an Sicherheit für BewohnerInnen zu gewährleisten. Dazu schafft das Gesetz einen entsprechenden Rahmen und legitimiert Fachkräfte Handlungen zu setzen und limitiert diese Möglichkeiten gleichzeitig, indem klare Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Österreich nimmt mit diesem Gesetz sicherlich eine Vorreiterrolle ein.

Alfred Schatz: Das Heimaufenthaltsgesetz hat sich den letzten zehn Jahren als praxistauglich erwiesen und es schloss eine zuvor bestehende Rechtslücke. Das war essentiell weil die Pflegenden so aus einer rechtlichen Grauzone befreit wurden. Positiv ist auch, dass die Norm die Interessensparteien auf Augenhöhe zusammenführt. Es werden sowohl die Ansprüche der Einrichtungen nach Rechtssicherheit befriedigt, als auch die Bedürfnisse der BewohnerInnen nach einer unabhängigen Interessensvertretung. Wenn Österreich hier eine Vorreiterrolle einnimmt, ist das natürlich erfreulich.

LWH: Hat sich aus Ihrer Sicht durch das Heimaufenthaltsgesetz etwas an der Pfl-

gequalität in Österreichs Alten- und Pflegeheimen geändert?

Alfred Schatz: Um diese Frage beantworten zu können müsste eine Baseline als Bezugspunkt für Veränderung vorliegen. Hier fehlen allerdings verlässliche Daten. Ich konnte in einer Untersuchung zeigen, dass sich Pflegepersonen bei der Anordnung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen intensiv und kritisch mit ihrem Handeln auseinandersetzen. Was sich durch das Gesetz verändert hat, ist der Umgang mit dem Thema. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen werden unter den Pflegenden und interdisziplinär offen angesprochen diskutiert. Das ist jedenfalls eine positive Entwicklung die die Pflegequalität steigern könnte.

Markus Mattersberger: Verbesserungen hat es auch zuvor gegeben und hätte es auch ohne dieses Gesetz gegeben. Was sich auf alle Fälle verbessert hat, ist das Bewusstsein der Pflege- und Betreuungspersonen – das Bewusstsein dafür, durch welche unserer Maßnahmen und Handlungen wir das hohe Gut der Freiheit beeinflussen oder verletzen können. So wird zunehmend der Fokus von einer starken Ausrichtung auf einen hohen Grad der Erbringung von Pflegeleistungen hingewendet zu einem hohen Maß an Lebensqualität unter größtmöglicher Wahrung der Selbstbestimmung und Autonomie der BewohnerInnen.

LWH: Das Gesetz wurde inzwischen zweimal novelliert. Haben sich die Novellen bewährt?

Alfred Schatz: Während die erste Novelle des HeimAufG im Jahr 2006 die Pflege kaum tangierte, führte die mit 1.7. 2010 in Kraft getretene Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle zu tiefgreifenden Änderungen in der Anordnungsbefugnis von Freiheitsbeschränkungen. Diese wurde den Berufsgruppen nach deren Kernkompetenzen zugeteilt. Die Pflege erlebte dadurch quasi eine Erweiterung des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiches. Seit dem Erlass des GuKG 1997 sind es die Pflegenden ohnehin gewohnt eigenverantwortlich zu handeln. Insofern ist die Novelle aus 2010 eine sinnvolle Anpassung der Norm und ein Zugeständnis an die Fachkompetenz der Pflegepersonen.

Markus Mattersberger: Mit den Novellen wurde den Erfordernissen in den Pflegeein-

richtungen Rechnung getragen und pflegerische Anordnungsbefugnisse dort verortet, wo die Verantwortung dafür getragen werden kann. Allerdings steigen mit den Novellen auch die Ansprüche an das Fachpersonal – so sind binnen kürzester Zeit Diagnosen hinsichtlich ernsthafter und erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung zu stellen, die aktuelle kognitive Situation einzuschätzen und geeignete Handlungsweisen zu eruieren. Dies führt zu teils herausfordernden Situationen, da auch nicht jederzeit, z. B. im Nachtdienst, die Möglichkeit des inter- und intraprofessionellen Austausches besteht. Daher sind nicht nur fachliche Kenntnisse sondern auch die der gesetzlichen Regelungen von Nöten.

LWH: Das Gesetz stellt hohe fachliche Ansprüche an die Pflegekräfte. Entspricht dies auch dem fachlichen Standard der Ausbildung? Verfügen wir in unseren Heimen über genügend personelle Ressourcen und auch mit den richtigen Fachkompetenzen?

Alfred Schatz: In der Ausbildung werden die Studierenden im kritischen Denken und im Umgang mit Assessmentinstrumenten geschult. Sie lernen komplexe Probleme zu analysieren und einer systematischen Lösung zuzuführen. Diese Kompetenzen sind unter anderem nötig um Risikobewertungen zu treffen und adäquate Interventionen einzuleiten, was ja auch bei der Anwendung des HeimAufG verlangt wird. Der Transfer dieser Fähigkeiten in die Praxis ist allerdings eine Herausforderung. Die Realität muss möglichst wahrheitsgetreu in Lernsituationen nachgebildet werden damit die Studierenden den Theorie-Praxistransfer trainieren können. Im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule Burgenland setzen wir unter anderem Schauspieler zur Simulation ein. Um die komplexen Zusammenhänge im Kontext des HeimAufG darzustellen, sollten die Perspektiven von Recht, Ethik und Pflege gemeinsam diskutiert werden. Die Curricula bieten hier durchaus Handlungsspielraum.

Markus Mattersberger: Die Frage kann nicht generell beantwortet werden, da wir durch unterschiedliche Ländervorgaben sehr unterschiedliche Systeme vorfinden. Auch hängt es davon ab, was wir als „genügend“ empfinden und welchen Qualitätsanspruch wir als Gesellschaft erheben. Wir können mit Sicherheit keine optimale Pflege anbieten, teilwei-

se erreichen wir auch kaum eine angemessene Pflegequalität. Die MitarbeiterInnen sind um eine sichere Pflege bemüht, laufen teilweise dabei jedoch selbst Gefahr, sich physisch und psychisch zu verausgaben. Ist es uns als Gesellschaft ein Anliegen unsere ältere Mitmenschen in den Alten- und Pflegeheimen bestmöglich zu betreuen, haben wir hier mit Sicherheit Handlungsbedarf.

Bei den Fachkompetenzen bedarf es großer Leistungen der Alten- und Pflegeheime, um diese zu vermitteln. Da entsprechende Inputs in den Curricula der Berufsbilder der Pflegeberufe zu wenig ausgeprägt sind, müssen diese Kompetenzen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vermittelt werden. Ich hoffe jedoch sehr, dass dies bei der aktuellen Novellierung des GuKG und der entsprechenden Ausbildungscurricula berücksichtigt wird.

LWH: Braucht es eine Ausbildungsreform? Wie sollte diese aus Ihrer Sicht aussehen?

Alfred Schatz: Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege durchläuft in Österreich derzeit einen Wandel. Sie verlagert sich in den tertiären Bildungsbereich und schließt somit an internationale Standards an. Auch eine Novelle des GuKG, die vor allem Veränderungen im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich bringen dürfte, ist gerade in Begutachtung. Es tut sich also einiges in der Ausbildung. Ausstehende Schritte sind die vollständige Verlagerung der Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Bildungsbereich und eine verstärkte Einbettung von Advanced Nursing Practice Studiengängen.

Markus Mattersberger: Im GuKG und in entsprechenden Ausbildungscurricula müssen wesentlich mehr Akzente in Richtung Long-Term Care gesetzt werden. Das GuKG ist stark ausgerichtet auf den akutstationären Bereich und dem Erfordernis, ärztliche Tätigkeiten an das Pflegepersonal abzugeben. Allerdings stehen wir im Sozialbereich vor anderen, deutlich größeren Herausforderungen: demografische Entwicklung, die sich verändernden Haushalts- und Familienstrukturen, der steigenden Anzahl an Menschen mit kognitiven Störungen,... Wir sind für diese Entwicklung nicht gerüstet und von einer Attraktivierung des Berufsbildes für das Setting Long-Term Care weit weg.

LWH: Freiheitsbeschränkungen haben nach fachlichen Standards zu erfolgen, wie aus § 5 Absatz 3 HeimAufG hervorgeht. Braucht es aus Ihrer Sicht eine Weiterentwicklung der Standards und falls ja, weshalb?

Alfred Schatz: Gute Standards und Leitlinien schließen den aktuellen Stand der Wissenschaft ein und der ändert sich bekanntlich recht schnell. Demnach ist die ständige Weiterentwicklung in diesem Feld zwingend. Sinnvoll wäre der Aufbau einer nationalen Datenbank mit evidenzbasierten Standards und Leitlinien für die Pflege. Gute Leitlinien zu kreieren ist sehr aufwendig weil, weil dabei bestimmte Verfahrensregeln eingehalten werden müssen und neben den wissenschaftlichen Belegen auch die Perspektiven der Betroffenen und wichtiger Interessensvertretungen berücksichtigt werden sollten. Der Aufbau solcher Leitlinien würde die Ressourcen einzelner Heime übersteigen, weshalb ich eine zentralisierte Organisation der Leitlinienentwicklung befürworte. Als Vorbild könnte der AWMF dienen der hochwertige Leitlinien wichtiger medizinischer Fachgesellschaften zur Verfügung stellt.

Markus Mattersberger: Eine Weiterentwicklung der fachlichen Standards findet permanent statt, indem neueste wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Erfahrungswerte direkt aus den Alten- und Pflegeheimen in unsere tägliche Arbeit einfließen. Den Bewohnervertretungen kommt hier eine wertvolle und wichtige Aufgabe zu – in der Multiplikatorenfunktion von best-practice. Eine wichtige Weiterentwicklung wäre die Initiierung einer Leitlinie bezüglich medikamentöser freiheitsbeschränkender Maßnahmen. In den letzten Jahre ist die Anzahl der mechanischen FBM zurückgegangen, hinge-

gen jene der medikamentösen FBM gestiegen. Die viel geäußerte Aussage, dass das eine durch das andere ersetzt wurde, ist haltlos. Denn in den vergangenen Jahren ist ein genereller Anstieg der durchschnittlichen Pflegestufen und eine deutliche Zunahme an BewohnerInnen mit kognitiven Störungen zu verzeichnen. Daher kam es auch zu einer Steigerung an medikamentösen FBM.

LWH: Gem. § 6 Abs 1 HeimAufG sind freiheitsbeschränkende Maßnahmen von den anordnenden Personen konkret zu dokumentieren. Muss aus Ihrer Sicht zu wenig, zu viel oder gerade im richtigen Ausmaß dokumentiert werden?

Markus Mattersberger: Das Ausmaß der Dokumentation ist im Gesetz nicht geregelt und obliegt jedem einzelnen bzw. dienstrechtlichen Vorgaben. Dass gewisse Angaben zu machen sind, versteht sich von selbst – wir sprechen von Grund, Art, Beginn und Dauer einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme. Sieht man sich jedoch so manche Dokumentation an, hat man eher den Eindruck, dass dies mehr der Rechtssicherheit dient, als es einen Mehrwert für den/die Bewohner/in darstellt. Ich denke, dass eine gute und professionell geführte Dokumentation sowohl dem einen als auch dem anderen gerecht wird.

Alfred Schatz: Natürlich muss ein Eingriff in die Freiheitsrechte einer Person wie sie das Heimaufenthaltsgesetz einräumt, nachvollziehbar dokumentiert werden. Andernfalls wäre ja eine gerichtliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung nicht möglich. Um die Dokumentation nicht überbordend zu gestalten muss das Wesentliche betrachtet werden. Das schließt jedenfalls den Grund, die Art, den Beginn und die Dauer der Interven-

tion ein. Die Dokumentation der (gescheiterten) gelinderen Mittel halte ich für empfehlenswert. Der Grundsatz muss lauten: Mach es so einfach wie möglich aber nicht einfacher!

LWH: Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der gesetzlichen Situation? Wenn Sie etwas ändern könnten, würden Sie etwas ändern und was konkret?

Alfred Schatz: Unter Berücksichtigung der Novellen halte ich das Heimaufenthaltsgesetz in der aktuellen Form für gelungen und die letzten 10 Jahre können durchaus als Erfolg gewertet werden. Ich erwarte darum für die kommenden Jahre keine einschneidenden Veränderungen mehr.

Markus Mattersberger: Insgesamt sehe ich die gesetzliche Situation in Hinblick auf das HeimAufG positiv. Auch hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Alten- und Pflegeheimen und den Bewohnervertretungen größtenteils sehr gut entwickelt. Könnte ich etwas ändern, würde ich die Verantwortlichkeiten ändern: Sollten Maßnahmen entgegen der Expertise der PflegeheimmitarbeiterInnen zu setzen oder zu unterlassen sein, so sollten die Initiatoren auch dafür verantwortlich zeichnen. Ich empfinde diese Komfortzone als entbehrlich, da man leicht nach Lockerung von Sicherheitsmaßnahmen zu Gunsten freiheitsfördernder Maßnahmen rufen kann, wenn ich für die Folgen meines Handelns niemals Verantwortung tragen muss. Diese Komfortzone lautet: „Wir brauchen nur aufzeigen, müssen jedoch nichts umsetzen und auch nichts verantworten!“

LWH: Herzlichen Dank für das Gespräch.

TELEIOS 2015

Preis für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit
in der Österreichischen Altenpflege

Galaabend

19. November 2015

Ort: Toni Mörwald - Palazzo Wien,
Ausstellungsstraße Perspektivstraße Wiener Prater, 1020 Wien